

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 25/12 B

L 7 AS 170/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 35 AS 136/07 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Kreis Unna,
Bahnhofstraße 63, 59423 Unna,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Dezember 2011 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Klägerin wendet sich als einzige der ursprünglich vier Kläger mit einer durch ihre Prozessbevollmächtigte eingelegten Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts vom 22.12.2011.
- 2 Sie hat ihrer Prozessbevollmächtigten nach Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde das Mandat entzogen und mitgeteilt, sie wolle die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde nicht zurücknehmen. Weiterhin hat sie einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision gestellt.

II

- 3 Der PKH-Antrag der Klägerin für eine Nichtzulassungsbeschwerde war abzulehnen, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Die von der seinerzeitigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin ohne Nachweis ihrer Bevollmächtigung eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten (§ 160a Abs 2 SGG) formgerecht begründet worden. Da der Begründungszwang als Zulässigkeitsvoraussetzung normiert ist (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 9), ist die Nichtzulassungsbeschwerde schon aus formellen Gründen unzulässig.
- 4 Die von der Klägerin selbst ausdrücklich aufrechterhaltene Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen und kann daher eine Prozesshandlung selbst nicht rechtswirksam vornehmen. Da ihr mangels Erfolgsaussicht kein Prozessbevollmächtigter zur Seite gestellt werden konnte (siehe oben), war die Nichtzulassungsbeschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

